Jugendordnung
Musikverein „Frei weg“ Bittenfeld e.V.

1. Aufgabe / Ziel:
Der Musikverein „Frei weg“ Bittenfeld e.V. (im folgenden Musikverein genannt) bietet verschiedene Unterrichtsangebote an. Er verfolgt damit das Ziel Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen, und sie auf diese Weise, in der Entwicklung zu einer kulturell und musisch gebildeten Persönlichkeit, zu fördern.
Der Musikverein hat ebenso das Ziel, Musiker heranzubilden, die in der Lage sind, die aktive Kapelle zu verstärken um damit den Fortbestand des Musikvereins zu gewährleisten.

2. Unterrichtszeiten:

2.1 Die Unterrichtszeiten werden individuell mit dem jeweiligen Lehrer, bzw. Instrumentalausbilder vereinbart. In der Regel ist der Einzelunterricht 30 Minuten pro Woche

2.2 Der Unterricht findet wöchentlich statt, außer in den Schulferien (siehe Punkt 2.3). Bei reduziertem Unterricht aufgrund des Wunsches der Eltern, bzw. Schülers, ist der volle Monatsbeitrag zu bezahlen. Ausnahmen, siehe Punkt 4.

2.3 Die Ferien- und Feiertagsordnung (inkl. beweglicher Ferientage) des Schuljahresplaners der Stadt Waiblingen gelten auch für den Unterricht im Musikverein.

2.4 Bei besonders begabten SchülerInnen besteht die Möglichkeit, den regulären Unterricht von 30 Minuten, auf 45 Minuten anzupassen. Voraussetzung dafür ist, dass die Lehrkraft dies empfiehlt, und der/ die SchülerIn dies freiwillig tut, und deren gesetzlicher Vertreter eine Gebührenanpassung akzeptiert.

3. Kündigung / Probezeit:

3.1 Eine Probezeit ist im Musikverein nicht vorgesehen. Dies hat den Grund, dass für die Schüler auch in der Probezeit ein Instrument angeschafft werden muss. Es besteht aber die Möglichkeit nach Absprache mit dem Jugendleiter, bzw. Lehrkraft oder Instrumentalausbilders, im Unterricht eines anderen Schülers, bzw. einer Gruppe zu schnuppern.

3.2 Kündigungen (Unterricht und Instrumentenleihe) sind mit einer Frist von 2 Monaten zum 31.03 und 30.11. möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie wird erst wirksam, wenn sie vom Jugendleiter, bzw. eines Mitglieds der Vorstandschaft entgegengenommen wird. Lehrkräfte sind zur Entgegennahme einer Kündigung nicht berechtigt, sollten aber im Interesse des Vertrauensverhältnisses vor einer Abmeldung informiert werden.
Instrumentenleihe bei Bläserklassenschülern laufen über 24 Monate, und können erst zum Ende der Bläserklasse gekündigt werden. Danach ist eine Kündigung mit einer Frist von 2 Monaten zum 31.03. und 30.11. möglich.

3.3. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat bis zum 30.9. für das Folgejahr separat zu erfolgen.

4. Unterrichtsausfall:

4.1 Kann die Schülerin/der Schüler den Unterricht nicht wahrnehmen, sollte die Lehrkraft frühzeitig informiert werden. Ein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts besteht nicht.
Bei längerer Krankheit können Sonderregelungen getroffen werden. (Ärztliches Attest)

4.2 Fällt durch Krankheit der Lehrkraft oder aus anderen vom Musikverein zu vertretenden Gründen der Unterricht aus, kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden, ihn nachzuholen. Nach Möglichkeit wird der Unterricht aber nachgeholt, z.B.in den Ferien. Eine Rückerstattung der Ausbildungsgebühren ist beim Ausfall von mehr als 4 Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr möglich.
Dies gilt nicht bei Unterrichtsabsagen von Seiten des Schülers.

5. Bild-, Video- und Tonaufzeichnungen:

5.1 Mit der Anmeldung wird die grundsätzliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten, im Unterricht, bei Veranstaltungen des Musikvereins, und bei Veranstaltungen, wo der Musikverein mit Einzelpersonen oder Gruppen teilnimmt, Bild-, Video- und Tonaufzeichnungen herzustellen, und für die Öffentlichkeitsarbeit und Selbstdarstellung zu verwenden, erteilt. Eine Vergütung hierfür erfolgt nicht. Die Zustimmung kann jederzeit schriftlich beim Jugendleiter widerrufen werden.

5.2 Bild-, Video- und Tonaufzeichnungen im Unterricht sind nur mit Erlaubnis durch die Lehrkraft erlaubt.

6. Gebühren:

6.1. Mindestens ein Elternteil und die SchülerIn wird Mitglied im Musikverein (Familienmitgliedschaft). Des weiteren ist eine Gebühr für den Unterricht zu entrichten. Diese ist im Ausbildungsvertrag festgeschrieben. Eine Anpassung seitens des Musikvereins ist möglich.

7. Verhalten / Mitarbeit:

7.1 Unabdingbare Voraussetzung für erfolgreichen Musikunterricht ist regelmäßiges Üben und Teilnahme am Unterricht. Bei mangelndem Lernfortschritt kann der Musikverein in Absprache mit dem Ausbilder, nach vorheriger schriftlicher Mahnung, das Unterrichtsverhältnis zum Monatsende kündigen.
Dies trifft ebenso zu bei wiederholtem, unentschuldigtem Fehlen.

7.2. Fernbleiben vom Unterricht hat nicht die Wirkung einer Kündigung, und befreit deshalb nicht von der Zahlung der Ausbildungsgebühr.

7.3 Bei Verstößen gegen Gesetze oder die Unterrichtsdisziplin kann der Musikverein in Absprache mit dem Ausbilder ebenfalls, nach vorheriger schriftlicher Mahnung, das Unterrichtsverhältnis zum Monatsende kündigen. Bei schwerwiegenden Verstößen kann auch ohne vorherige Mahnung fristlos gekündigt werden.